

Nümpfer in Hannover.

6625. **Lieder** aus der Fremde. In Beiträgen v. F. Bodensiedt, A. Ellisen, F. Freiligrath, G. Geibel ic. 8. 1857. Geh. 1 $\frac{3}{4}$ f; in engl. Einb. m. Goldschn. 2 $\frac{1}{2}$ f

Scheitlin & Bollhofer in St. Gallen.

6626. **Civil-, Militär- u. Kirchen-Stat** d. schweizer. Standes St. Gallen f. das Amtsjahr 1856/57. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ f

6627. **Maehly, J.**, die Sängerschaft. Novelle. 16. Geh. $\frac{1}{4}$ f

Schwers'sche Buchh. in Kiel.

6628. **Rissen, J.**, Unterredungen üb. die biblischen Geschichten. 2 Bde. 7. Aufl. gr. 8. Geh. * 2 $\frac{1}{2}$ f

Verlagsbureau in Altona.

6629. **Becker, J. Ph.**, brandenburgisch-preuß. Geschichte. 3. Aufl. gr. 12. Geh. * $\frac{1}{6}$ f

F. O. Wetzel in Leipzig.

6630. **Gailhabaud, J.**, die Baukunst d. 5—16. Jahrhunderts u. die davon abhängigen Künste. 7. Lfg. Imp.-4. baar * 16 N^g

Nichtamtlicher Theil.

Drei Urtheile die Abnahme von Meyer's Conversations-Lexikon betreffend.

Zweites Urtheil.

(I. S. Nr. 119.)

In Appellationsfachen der Minna Meyer dahier, Beklagte und Appellantin, gegen S.***, Klägerin und Appellatin, Forderung betr., gibt das Herzogl. Appellationsgericht in seiner heutigen Sitzung unter Theilnahme der Rätthe Groß, von Gosen, Albrecht, Richter, Trinks und Fromm zum

Bescheid,

daß die Formalien des eingewendeten Rechtsmittels für gewahrt zu achten, und in der Sache selbst auch nunmehr soviel zu befinden, daß es nicht bei dem Bescheid der Herzogl. Kreisgerichtsdeputation dahier vom 23. Octbr. d. J. zu belassen, derselbe vielmehr wieder aufzuheben und dahin zu erkennen ist:

daß die erhobene Klage in der angebrachten Maaße zu verwerfen und Klägerin die hierdurch verursachten Kosten zu tragen und zu erstatten verbunden ist.

B. R. W.

Hildburghausen, 29. November 1855.

Herzogl. Appellationsgericht.

Gründe.

Die erhobene Klage ist auf Rückvergütung der für 331 Hefte des Meyer. Conversationslexikons gezahlten 78 f 7 S^g sammt Ersatz der angeblich gehalten Einbandkosten im Betrag von 2 f 25 S^g gerichtet und wird auf die dem obigen Werke weit über die Grenzen des anfänglich verkündeten Umfangs gegebene Ausdehnung gestützt, wofür sie hervorhebt, daß mit den erhaltenen und von Klägerin auch bezahlten 331 Heften erst etwa der 3. Theil des Werks bearbeitet worden sei, während dasselbe nach der Ankündigung in 21 Bänden zu je 12 Heften, also mit etwa 252 Heften vollendet dem Subscribenten hätte geliefert werden sollen. Mit diesem Anführen konnte jedoch die angestellte Klage nicht für begründet erachtet werden. Man muß nämlich schon im Allgemeinen voraussetzen, daß dergleichen buchhändlerische Ankündigungen als Empfehlungen und Anrühmungen zu behandeln, die hauptsächlich darauf berechnet sind, bei größerer Vollständigkeit die verhältnismäßige Wohlfeilheit des Werks hervortreten zu lassen, was hier z. B. auch dadurch geschehen ist, daß jeder Band soviel als zwei Bände des Leipziger Conversationslexikons enthalten sollte. Ob der Buchhändler in Ansehung des Volumens seine Zusicherung für die Vollendung des Werks erfüllen werde, kann der Subscribent, wenn nicht mit dem ersten, doch im Vergleich zu ihm mit dem zweiten und dritten Band wahrnehmen und ist er nun nicht mehr gesonnen, dem Beginnen des Herausgebers Vorschub zu leisten, so ist der Zeitpunkt zu Geltendmachung seines rechtlichen Interesses für ihn eingetreten. Wer hingegen einen Band des fraglichen Werks nach dem andern ohne Vorbehalt an-

nimmt, dafür das Kaufgeld berichtigt und in einer ganzen Reihe von Jahren der vom Herausgeber dem Werke gegebenen größeren Ausdehnung zu mehreren hundert von Heften folgt und sie einbindet, billigt damit unverkennbar sehr conclusent die Handlungsweise des Herausgebers, er ist mit der Abweichung einverstanden, welche, wie der Augenschein lehrt, zwischen ihr und der ersten Ankündigung besteht.

Man kann darum auch nicht mit dem vorigen Richter einwerfen, Beklagter könne nicht einseitig und ohne Zustimmung der Interessenten von den Subscriptionsbedingungen zurücktreten, denn so richtig dies auch ist, wird doch dabei ganz unberücksichtigt gelassen, ob im gegenwärtigen Fall Klägerin nicht selbst von den fraglichen Bedingungen abgesehen und die Abweichungen des Herausgebers genehmigt habe. Offenbar muß letzteres aber bejaht werden; die Klägerin war nach ihrer eigenen Darstellung verlegt worden und konnte davon schon anfänglich sich überzeugen; sie war gegenwärtig und befähigt, der Beeinträchtigung zu widersprechen; gleichwohl machte sie hiervon nicht nur keinen Gebrauch, sondern setzte den Bezug des Werkes fort, gab also ganz der Handlungsweise des Herausgebers nach und ist natürlich nun, nachdem sie einmal sich damit einverstanden erklärt, nicht wieder berechtigt, von diesen Dingen Umgang zu nehmen und über Verletzungen zu klagen, die sie zu beseitigen bereits selbst thätig gewesen ist. Aus einer ganzen Reihe von Stellen erhellt, daß in dergleichen Fällen Stillschweigen der Einwilligung gleich geachtet wird.

L. 4. §. 3. D. de fides. et nominat.

L. 2. p. D. ad municipal.

L. 53. D. mand. vel contra.

L. 5. §. 10. D. de his qui effuderint.

Kori, über stillschweigende Willenserklärungen §. 11—13.

Aus diesen Gründen war, so wie geschehen, abändernd zu erkennen.

Miscellen.

Wien, 20. September. Ich hatte Gelegenheit, aus dem Briefe eines deutschen Professors in Kasan, dd. 24. Aug./5. Sept. 1856, der mit einem hiesigen Freund in Correspondenz steht, folgende auch für weitere Kreise nicht uninteressante Stelle, welche die dortigen Zustände kennzeichnet, auszuheben: „... Ihre Klage, daß man die tatarischen Drucke aus Kasan in Europa sehr schwer erhält, ist wohl gegründet, literarischen Werth haben sie nur einen sehr beschränkten, der Verkauf geht meistens nach Mittelasien, nach Sempalatinsk, Drenburg, und zur Messe nach Nischnei-Nowgorod, wo sie nicht von Orientalisten, sondern von Orientalen aufgekauft, und gegen andere Waare umgetauscht werden. Als ich ein Buch drucken ließ, tauschte ich ebenfalls gegen ein Pferd, einen Teppich, Shawl, Schlafrock u. dgl. — Ilminski (von der geistlichen Akademie in Kasan) läßt jetzt